

Hamburg, 26.06.2024

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG (Az.: BA38185-103/2022) - Firma EMR European Metal Recycling GmbH

Änderung einer Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 1.500 Tonnen.

A. Sachverhalt

Die Firma EMR European Metal Recycling GmbH hat am 14.03.2024, vervollständigt am 24.06.2024 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Abfallwirtschaft, eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung einer Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 1.500 Tonnen gestellt.

Die Fa. EMR GmbH beabsichtigt, am Standort Halskestr. 46 in 22113 Hamburg die Anlage zur Lagerung und Demontage von Lithiumbatterien aus Elektrofahrzeugen durch die Lagerung von Schwarzmasse (Abfallschlüsselnummer 19 12 11*) zu erweitern. Anlagenbestandteil ist ebenfalls eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1.500 t, deren Abfallannahmekatalog um die Abfälle mit Abfallschlüsselnummer 12 01 04 NE-Metallstaub und -teilchen sowie 15 01 04 Metalle erweitert werden soll. Zudem wird die Anlage durch eine Sortieranlage für NE-Metalle ergänzt. Der jährliche Durchsatz und die maximale Lagerkapazität ändern sich durch das Vorhaben nicht.

B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14a UVPG für das Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 besteht für Vorhaben, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet, und die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Gemäß § 9 Abs. UVPG 4 gilt § 7 entsprechend für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben.

Die Änderung einer Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten stellt nach Nr. 8.7.1.2 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 (2) i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG vorgesehen ist.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe sind die örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien zu prüfen. Ergibt die Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht.

Anhand der Antragsunterlagen, der behördeneigenen Betriebsakten, des FHH-Atlas sowie des FHH-Informationssystems wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 9 UVPG durchgeführt.

C. Prüfungskriterien und Ergebnis der standortspezifischen Prüfung des Einzelfalls

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Von der Anlage der EMR gehen entsprechend der angewendeten Verfahren und Abläufe im Wesentlichen Umweltauswirkungen in Form von Lärmemissionen aus. Somit entspricht der Einwirkungsbereich der Anlage nach UVPG dem Einwirkungsbereich der Anlage nach TA Lärm und ist in der Schallprognose der Dekra (Bericht Nr. 553614452-B01) aufgeführt.

Im Folgenden sind die Prüfungskriterien und Ergebnisse der Vorprüfung gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien dargestellt.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das nächstgelegene Natura 2000 -Gebiet „Holzhafen“ befindet sich westlich in ca. 800 m Entfernung. Das Gebiet liegt nicht im Einwirkungsbereich der Anlage, relevante Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1. erfasst.

Das Natura-2000 Gebiet „Holzhafen“ ist auch das nächstgelegene Naturschutzgebiet. Das Gebiet liegt nicht im Einwirkungsbereich der Anlage, relevante Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Einwirkungsbereich der Anlage sind keine Naturdenkmäler vorhanden.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Bäume und Hecken unterliegen als geschützte Landschaftsbestandteile der Baumschutzverordnung. Im Rahmen des Änderungsvorhabens werden keine Bäume und Hecken entfernt.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Anlage befindet sich in keinem geschützten Biotop. Nordöstlich angrenzend an die Anlage befindet sich ein teilweise geschützter Trockenrasen.

Südöstlich angrenzend befinden sich ein geschütztes natürliches oder naturnahes Fließgewässer und eine Wattfläche.

In ca. 50 m Entfernung befindet sich ein natürliches oder naturnahes stehendes Gewässer. Relevante Auswirkungen sind aufgrund der Emissionen (nur Lärm) nicht gegeben. Durch die Gewerbebetriebe in der Umgebung der Anlage ist bereits eine relevante Lärm-Vorbelastung vorhanden. Die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung durch Lärm unterschreitet die zulässigen Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) und ist deshalb nicht relevant.

2.3.8 *Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes*

Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete und Risikogebiete sind im Einwirkungsbereich nicht vorhanden.

2.3.9 *Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind*

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützten Rechtsverordnungen.

Zusätzliche Gewässerbelastungen gibt es durch das geplante Vorhaben nicht.

2.3.10 *Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes*

Nicht zutreffend für das Industriegebiet. Die Flächennutzung entspricht der im Baustufenplan vorgesehenen Nutzung. Im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich keine Wohnbebauung.

2.3.11 *In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.*

Im Einwirkungsbereich der Anlage sind keine o.g. Objekte vorhanden.

D. Gesamtergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 (2) UVPG

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i. V. m. §§ 7 und 5 UVPG hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien nach Anlage 3 Nummer 2.3 vorliegen. Es besteht somit keine UVP-Pflicht.

